

Verordnung über das Verbot des Befahrens der Neustädter Bucht mit bestimmten Fahrzeugen

NeustädterBuchtFzgV

Ausfertigungsdatum: 09.02.2009

Vollzitat:

"Verordnung über das Verbot des Befahrens der Neustädter Bucht mit bestimmten Fahrzeugen vom 9. Februar 2009 (VkBli. 2009, 143), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2012 (VkBli. 2012 S. 182) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 1 V v. 20.2.2012 VkBli 182, diese geändert durch V v. 23.3.2012 eBAnz AT37 V1
Die Geltung der V ist durch § 7 idF d. V v. 20.2.2012 VkBli 182, diese geändert durch V v. 23.3.2012 eBAnz AT37 V1 bis zum 31.3.2015 verlängert worden

*) Die Verpflichtung aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.2009 +++)
(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
Beachtung der
EGRL 34/98 (CELEX Nr: 398L0034) +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I 2876) in Verbindung mit § 60 Abs. 3 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209; 1999 I S. 193), von denen § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706) geändert und § 60 Abs. 3 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. April 2008 (BGBl. I S. 741) neugefasst worden sind, verordnet die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord für ihren Zuständigkeitsbereich:

§ 1

Das Befahren der Neustädter Bucht, soweit sie Seeschiffahrtsstraße ist, ist in dem Bereich westlich der Verbindungslinie zwischen den Punkten LT Pelzerhaken und der Position 53° 59, 55' N; 11° 00, 00' E an Land nordwestlich Groß Schwansee sowie seewärts der Verbindungslinie zwischen den beiden Molenköpfen auf der Trave bei Kilometer 27 mit

1. einem Sportfahrzeug mit Antriebsmaschine im Sinne des § 2 Nr. 18 Buchstabe b der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung oder
2. einem Wassermotorrad im Sinne des § 2 Nr. 21 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung

(Fahrzeug), dessen jeweiliger höchstmöglicher Schalldruckpegel 75 dB (A) nach Maßgabe des § 4 überschreitet, verboten. Soweit ein Fahrzeug mit zwei oder mehr Antriebsmaschinen ausgerüstet ist, darf der höchstmögliche Schalldruckpegel um höchstens 3dB (A) überschritten sein.7601 Die Geltung der V ist durch § 7 idF d. V v. 20.2.2012 VkBli 182 iVm Art. 1 V v. 23.3.2012 eBAnz AT37 V1 bis zum 31.3.2015 verlängert worden

§ 2

(1) Besteht der hinreichende Verdacht, dass ein Fahrzeug den Grenzwert nicht einhält, so kann die für die Schifffahrtspolizei zuständige Behörde das Vorführen des Fahrzeuges zum Zwecke der Durchführung der Messung des Schalldruckpegels durch eine amtliche oder amtlich anerkannte Stelle anordnen.

(2) Die für die Schifffahrtspolizei zuständige Behörde kann im Falle des Absatzes 1 das Befahren der Neustädter Bucht vorläufig ganz oder teilweise untersagen.

§ 3

(1) Ergibt die nach § 2 Abs. 1 angeordnete Messung des Schalldruckpegels, dass der Grenzwert überschritten wird, darf der Eigner sein Fahrzeug in der Neustädter Bucht erst einsetzen, wenn er dem Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck die künftige Einhaltung des Grenzwertes nachweist.

(2) Der Nachweis ist durch eine vom Eigner des Fahrzeuges zu veranlassende Bescheinigung einer zur Durchführung der Messung des Schalldruckpegels amtlich zuständigen oder amtlich anerkannten Stelle zu erbringen. Die Bescheinigung darf erst nach einer weiteren Messung des Schalldruckpegels ausgestellt werden. Der Schiffsführer hat die Bescheinigung

1. an Bord mitzuführen und
2. den zur Überwachung befugten Personen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Dem Eigner sind die zum Zwecke der Durchführung der Messung des Schalldruckpegels erforderlichen Fahrten in der Neustädter Bucht nach Maßgabe des Satzes 2 gestattet. Der Eigner hat diese Fahrten unter Angabe des Namens des Fahrzeuges sowie der beabsichtigten Fahrtstrecke und Fahrtdauer in Textform dem

Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck^{*)} in der Zeit von Montag bis Donnerstag während der Geschäftszeiten spätestens einen Tag vor der beabsichtigten Fahrt anzuzeigen. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck kann im Einzelfall eine angezeigte Fahrt ganz oder teilweise untersagen, soweit dies erforderlich ist, um von der Seeschifffahrt ausgehende schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu verhüten.

*) amtlicher Hinweis: WSA Lübeck, Moltkeplatz 17, 23566 Lübeck, FAX: 0451-6208190; E-mail: wsa-luebeck@wsv.bund.de

§ 4

Zur Feststellung des Schalldruckpegels des Fahrzeuges ist Anhang 1 Abschnitt C Nr. 1 der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl. EG Nr. L 164 S. 15), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 5

Wird das Nichteinhalten des Grenzwertes festgestellt, hat der Eigner des Fahrzeuges die Kosten der Messung zu tragen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 die Neustädter Bucht befährt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 oder § 3 Abs. 3 Satz 3 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 eine Bescheinigung nicht mitführt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 eine Bescheinigung nicht vorlegt oder
5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2015 außer Kraft.